

Amtsgericht Parchim

5 OWiG 373/09 gE



Beschluss vom 28.06.2010

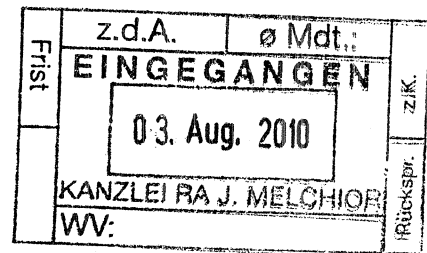
In dem Bußgeldverfahren gegen

T
H

- Betroffener (Strafsachen) -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Jürgen Melchior,
Schweriner Str. 4, 23970 Wismar,



wird auf den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung der Bescheid des Landkreises Parchim vom 09.06.2009, mit dem der Einspruch und Wiedereinsetzungsantrag des Betroffenen verworfen worden ist, aufgehoben.

Dem Betroffenen wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Einspruchsfrist gegen den Bußgeldbescheid vom 04.05.2009 gewährt.

Gründe:

Der Bußgeldbescheid vom 04.05.2009 ist dem Betroffenen selbst am 06.05.2009 zugestellt worden. Obwohl Rechtsanwalt Melchior mit Schriftsatz vom 16.03.2009 angezeigt hatte, den Betroffenen in der Ermittlungssache des Betroffenen betreffend das polizeiliche Aktenzeichen Tagebuchnummer 010001/004295/02/09 zu verteidigen, ist ihm entgegen § 51 Abs. 3 Satz 3 OWiG keine Beschlussabschrift formlos zugesandt oder er in einer anderen Weise von der Zustellung des Bußgeldbescheides an den Betroffenen unterrichtet worden.

Dem Verteidiger ist erst am 04.06.2009 - nach Ablauf der Einspruchsfrist - der Erlass des Bußgeldbescheides und seine Zustellung an den Betroffenen bekannt geworden.

Eine Glaubhaftmachung dieser Umstände war vorliegend ausnahmsweise nicht erforderlich (siehe dazu Lutz Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage, § 45 RN 6 m.w.N.), da sie sich unmittelbar aus dem Akteninhalt ergeben.

Der Betroffene darf sich grundsätzlich darauf verlassen, dass der zur Akte legitimierte Verteidiger über die Zustellung ordnungsgemäß unterrichtet wird (vgl. Göhler, OWiG, 14. Auflage, § 52 RN 12). Da dies vorliegend unterblieben ist, ist von einer unverschuldeten Fristversäumnis des Betroffenen auszugehen.